Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

UNTERSatzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

⚠ Hinweis: Ursprüngliche Fassung vom 04.04.2008 – überarbeitet und ergänzt. Neue/geänderte Regelungen sind mit [NEU] oder [geändert] gekennzeichnet sowie in roten Hinweistexten erläutert.

PARA1_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Der Verein trägt den Namen Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Rielasingen-Worblingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e.V. mit Sitz in Offenburg und damit mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und erkennt deren Satzungen an.

PARA2_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) und dient der Pflege und Förderung des Sportschießens. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

- Der Verein entwickelt und pflegt Traditionen auf Basis eines populären Breiten- und Wettkampfsports, bietet allen schießsportlich interessierten Bürgern von Rielasingen und Umgebung die Ausübung von sportlicher Betätigung an und ermöglicht insbesondere Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und interessante Freizeitbetätigung.
- Der Verein stellt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb gegen eine entsprechende Standgebühr zur Verfügung.
- Er bietet schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern gegen Entgelt seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
- Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie des geselligen Vereinslebens.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele seinen entsprechen.
- Der Verein entwickelt und pflegt Traditionen auf Basis eines populären Breiten- und Wettkampfsports, bietet allen schießsportlich interessierten Bürgern von Rielasingen und Umgebung die Ausübung von sportlicher Betätigung an und ermöglicht insbesondere Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und interessante Freizeitbetätigung.0

PARA3_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

PARA4_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern

- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

PARA5_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren können dem Verein beitreten. Der gesetzliche Vertreter muss bei Antragstellung persönlich anwesend sein und den Aufnahmeantrag unterzeichnen.

3. Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die für ordentliche Mitglieder getroffenen Festlegungen entsprechend.

4. Ehrenmitglieder werden anlässlich einer Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann eine Person werden, wenn sie sich um den Schießsport oder den Verein besonders verdient gemacht hat.

5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

PARA6_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie die Anlagen, Waffen, das Schussgîrät und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend gegen entsprechende Gebühren zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der jährlich von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge verpflichtet.

3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

PARA7_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können die gesetzlichen Vertreter den Austritt erklären.

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres zu erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

4. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei: erheblichen Verstößen gegen die Satzung und/oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Benachrichtigung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben das Mitgliedsbuch abzugeben.

7. Bei einem Rückstand der Beitragszahlung von sechs Monaten kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Das Mitglied ist durch Einschreiben zur Zahlung innerhalb von vier Wochen aufzufordern und über den drohenden Ausschluss zu unterrichten. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine Reaktion, wird das Mitglied ausgeschlossen.

PARA8_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

(1) Jedes Vereinsmitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist jeweils am 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Arbeitsstundenpflicht und Ausgleichsbeitrag [NEU]:

NEU: Auf Wunsch der Hauptversammlung eingefügt. Regelung über Sachleistungspflicht und Geldersatz.

Zur Sicherstellung des Vereinsbetriebs wird von jedem ordentlichen Mitglied (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) die Leistung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden pro Kalenderjahr erwartet. Die Mindestanzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie deren Inhalt (z.B. Pflege der Vereinsanlage, Durchführung von Vereinsveranstaltungen) werden durch Beschluss der Hauptversammlung oder durch eine gesonderte Vereinsordnung festgelegt.

Mitglieder, die die festgelegte Arbeitsstundenpflicht ganz oder teilweise nicht erfüllen, haben anstelle der nicht geleisteten Arbeitsstunden einen angemessenen Ausgleichsbeitrag (Geldersatz) zu entrichten. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags je nicht geleisteter Arbeitsstunde wird von der Hauptversammlung festgesetzt und im Rahmen der Beitragsordnung bekannt gemacht.

Der Ausgleichsbeitrag ist bis zum 28. Februar des auf das jeweilige Arbeitsjahr folgenden Kalenderjahres fällig. Die Nachweispflicht für geleistete Arbeitsstunden obliegt dem Mitglied. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Arbeitsstundenpflicht ausgenommen.

PARA9_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

NEU: Eingefügt zur rechtssicheren Regelung des Auslagenersatzes und der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

(1) Der Verein kann Mitgliedern und sonstigen Personen, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, die ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Porto, Materialkosten) ersetzen.

(2) Darüber hinaus kann der Verein für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in der jeweils steuerrechtlich zulässigen Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG zahlen. Die Zahlung darf den jeweils geltenden Jahresbetrag nicht übersteigen.

(3) Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale sowie deren konkrete Höhe werden vom Vorstand im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen festgesetzt. Empfänger der Ehrenamtspauschale sind verpflichtet, dem Vorstand auf Anforderung eine Bestätigung vorzulegen, dass die Freibetragsgrenze durch Zahlungen anderer steuerbefreiter Körperschaften im betreffenden Kalenderjahr nicht bereits ausgeschöpft ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ehrenamtspauschale besteht nicht. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Vereins.

(5) Diese Regelungen stehen im Einklang mit dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) und den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

(6) Sofern die Gewährung der Ehrenamtspauschale an den Vorstand erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Zahlung.

PARA10_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (1. Vorstand)
- dem 2. Vorsitzenden (2. Vorstand)
- einem Kassierer (Schatzmeister)
- zwei Sportleitern (Gewehr / Pistole)
- einem Jugendleiter
- einem Rüstmeister
- einem Schriftführer
- vier Beisitzern (aus der Hauptversammlung gewählt)

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt. [geändert]

Geändert: Vertretungsregelung präzisiert gemäß § 26 BGB – für das Registergericht erforderlich.

3. Mehrere Vorstandsamtäer können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung.

5. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag zunächst als abgelehnt und ist erneut zu verhandeln.

6. Fällt ein Mitglied des Vorstands vor einer Hauptversammlung weg (durch Tod, Rücktritt oder dergleichen), so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

PARA11_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand eingesetzten Gremium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie des übrigen Vorstands.

PARA12_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, eine Zuwendung oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gezahlt werden. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Gewährung eines Auslagenersatzes sowie einer Ehrenamtspauschale gemäß § 9 dieser Satzung.

Geändert: Widerspruch zur Ehrenamtspauschale (§ 9) aufgelöst durch klarstellenden Vorbehalt.

PARA13_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung; im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Durchführung. [geändert]

Geändert: E-Mail-Einberufung aufgenommen gemäß § 58 Nr. 4 BGB (aktuelle Rechtslage).

3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und allen Mitgliedern vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden.

4. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

5. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluss einen Vertrag oder andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

6. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

PARA14_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

- Bericht des Vorstandsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung
- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Ausgleichsbeiträgen für Arbeitsstunden [NEU]
- Festsetzung der Ehrenamtspauschale (soweit vorgesehen) [NEU]
- Bericht des Vorstandsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr0
- Bericht des Vorstandsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr1

PARA15_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

PARA16_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, sofern sich nicht mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung entschließen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine entsprechende Beschlussfassung angekündigt ist.

PARA17_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

PARA18_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Der Verein finanziert sich selbst. Die wesentlichen Finanzierungsquellen sind:

- Beiträge
- Umlagen
- Ausgleichsbeiträge (Arbeitsstundenersatz) [NEU]
- Gebühren
- Zuwendungen und Spenden

Die Höhe des Jahresbeitrags, der Standgebühren und der Ausgleichsbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen.

PARA19_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe oder seiner Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Mitglieder des Vorstands und sonstige Bevollmächtigte haften dem Verein für einen durch Überschreitung ihrer Befugnisse entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). [geändert]

Geändert: Haftungsprivileg des § 31a BGB für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder aufgenommen – Standard für gemeinnützige Vereine.

PARA20_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geändert: Ergänzung der Zweckbindungsklausel (§ 61 AO) – zwingend für Erhalt der Gemeinnützigkeit.

PARA21_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

NEU: Datenschutzklausel – seit DSGVO (2018) für Vereine obligatorisch.

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO) sowie auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Die Datenverarbeitung umfasst insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Beitragsinformationen.

(2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z.B. Meldung an den Dachverband) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

PARA22_Satzung der Schützengesellschaft Rielasingen e.V.

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am _____ beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 4. April 2008.

Rielasingen-Worblingen, den _____

_____ _____

Der 1. Vorstand Der Schriftführer